

1 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

18. 3. 1953.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom , wo-
durch das Patentschutz-Überleitungsgesetz
1950, BGBl. Nr. 128, abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, wird abgeändert wie folgt:

1. § 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Derjenige, der nach dem 12. März 1937 ein Gesuch um ein Erfindungspatent oder ein Gebrauchsmuster in einem anderen Land als in Österreich vorschriftsmäßig hinterlegt hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt zum Zweck der Hinterlegung in Österreich bis zum 30. November 1953 ein Prioritätsrecht.“

2. § 14 Abs. 2 Z. 1 lautet:

„1. Die Prioritätserklärung ist innerhalb der Frist von drei Monaten nach dem Tag der im Inland bewirkten Anmeldung abzugeben. Gewähren andere Staaten österreichischen Staatsbürgern oder jenen Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, in dieser Beziehung eine weitergehende Begünstigung, so ist die Frist für die Angehörigen dieser Staaten in demselben Ausmaß, höchstens jedoch bis zum 28. Feber 1954, verlängert. Innerhalb derselben Frist kann die Berichtigung der Prioritätserklärung beantragt werden. Durch eine Kundmachung des Bundesministeriums für Handel

und Wiederaufbau im Bundesgesetzblatt wird festgestellt, inwieweit danach die Frist zugunsten der Angehörigen anderer Staaten verlängert ist. Bei Anmeldungen, die in der Zeit vom 13. August 1945 bis 19. Juli 1947 bewirkt wurden, endet die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung am 28. Feber 1954.“

3. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Beim Patentamt in der Zeit vom 13. August 1945 bis 19. Juli 1947 eingereichte Patentanmeldungen werden über Antrag als Anträge beziehungsweise Anmeldungen im Sinne von § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 und § 13 weiterbehandelt. Anträge auf Weiterbehandlung im Sinne von § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 sind innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2, Anträge auf Weiterbehandlung im Sinne des § 13 bis zum 30. November 1953 einzubringen.“

Artikel II.

Auf Patentanmeldungen, die in der Zeit vom 19. Juli 1947 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bewirkt werden, finden die bisherigen Bestimmungen über die Fristen für die Abgabe der Prioritätserklärung und ihre Berichtigung mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Fristen spätestens am 28. Feber 1954 enden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch Artikel 4 des Pariser Unionsvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 7/1948, dem auch Österreich angehört, wird bestimmt, daß derjenige, der in einem der Unionsländer ein Gesuch um ein Erfindungspatent oder ein Gebrauchsmuster hinterlegt hat, durch zwölf Monate ein Prioritätsrecht in allen übrigen Vertragsländern genießt, dergestalt, daß er bei einer Anmeldung der Erfindung in einem der übrigen Unionsländer die Priorität der Erstanmeldung in Anspruch nehmen kann. Voraussetzung ist aber, daß die Nachanmeldung innerhalb von zwölf Monaten erfolgt.

Infolge der durch die deutsche Besetzung Österreichs und den zweiten Weltkrieg geschaffenen Verhältnisse war es vielen ausländischen Erfindern nicht möglich, die Frist von zwölf Monaten einzuhalten; vielfach konnte beispielsweise die Anmeldung in Österreich beziehungsweise, da das Österreichische Patentamt nach dem 14. Mai 1938 keine Anmeldungen mehr entgegennahm, die Anmeldung beim Deutschen Reichspatentamt in Berlin wegen der für die erforderlichen Gebühren damals herrschenden Überweisungsschwierigkeiten nicht durchgeführt werden. Angehörige eines Feindstaates konnten überhaupt ihre Rechte nicht geltend machen.

Aus diesem Grund hat § 13 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950 in Österreich alle Prioritätsfristen verlängert, die sich auf im Ausland ab 12. März 1937 getätigte Anmeldungen stützen. Das Ende der Prioritätsfrist, der Tag also, bis zu welchem die Patentanmeldungen in Österreich eingebracht werden müssen, um noch die Prioritätsbegünstigung in Anspruch nehmen zu können, ist im Gesetz selbst nicht bestimmt; das Gesetz sieht vor, daß dieser Tag durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau festgesetzt werden soll.

Diese Prioritätsbegünstigung sollte nur zugunsten jener ausländischer Staatsangehöriger gelten, deren Heimatland den Österreichern wenigstens im wesentlichen gleiche Begünstigungen gewährte. Das Vorliegen der Gegenseitigkeit sollte durch Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau festgestellt werden. Tatsächlich sind in der Folge hinsichtlich einer Reihe von Staaten entsprechende Kundmachungen erlassen worden

(Vereinigte Staaten von Amerika, BGBl. Nr. 210/1947,
England, BGBl. Nr. 23/1948,
Schweiz, BGBl. Nr. 24/1948,
Italien, BGBl. Nr. 38/1948,
Schweden, BGBl. Nr. 54/1948,
Belgien, BGBl. Nr. 64/1948,
Ungarn, BGBl. Nr. 115/1948,

Dänemark, BGBl. Nr. 191/1948,
Kanada, BGBl. Nr. 206/1948,
Griechenland, BGBl. Nr. 127/1949,
Australien, BGBl. Nr. 138/1950,
Niederlande, BGBl. Nr. 207/1950,
Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 251/1951).

Das Patent-ÜG. sieht in den §§ 6 bis 8 Anträge vor, wonach bestimmte, bereits erteilte Patente mit ihrem alten Rang in das neu angelegte österreichische Patentregister eingetragen werden können, ferner bestimmte Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen, die noch nicht zur Erteilung geführt haben, sowie bestimmte Gebrauchsmuster unter Zugrundelegung der ursprünglichen Hinterlegung als Patentanmeldungen wiederholt werden können. Auch hier ist (§ 9 Abs. 2) vorgesehen, daß durch Verordnung der Tag bestimmt wird, bis zu dem solche Anträge gestellt beziehungsweise Wiederholungsanmeldungen eingebracht werden können. Zur Antragstellung ist durch ein Edikt aufgerufen worden. Ausgenommen vom Aufruf blieben bisher die japanischen und deutschen Staatsbürger sowie die Staatenlosen. Hinsichtlich der den Japanern gehörigen Schutzrechte lag der Grund hierfür darin, daß diese in Österreich praktisch keine Rolle spielen; hinsichtlich der beiden übrigen Gruppen darin, daß in solchen Anträgen unter Umständen eine Verfügung über deutsches Eigentum zu erblicken gewesen wäre.

Bei der Beschlußfassung über das Patentschutz-Überleitungsgesetz im Jahre 1947 konnte von der berechtigten Annahme ausgegangen werden, daß durch den Abschluß des Staatsvertrages die offene Frage des deutschen Eigentums in absehbarer Zeit eine Klärung erfahren würde und daß dadurch auch die Ära der Übergangsbestimmungen der §§ 6, 8 und 13 Patent-ÜG. beendet werden könnte. Die jahrelange Verzögerung des Staatsvertrages hat hier nun einen für die österreichische Wirtschaft sehr bedenklichen Unsicherheitsfaktor entstehen lassen, da auch heute noch nicht feststeht, mit welchen bestehenden Patenten zu rechnen ist. Dieser Zustand wird immer unerträglicher, je länger der Zeitpunkt der Erstanmeldung, dessen Priorität verlangt werden kann (12. März 1937), zurückliegt. Wiederholt haben die beteiligten Wirtschaftskreise daher die Schließung dieser sogenannten „Ediktalfrist“ verlangt. Während aber der Schließung der Frist für die Anträge nach den §§ 6 bis 8 die nach wie vor ungelöste Frage des deutschen Eigentums entgegensteht, besteht dieses Hindernis bei der Frist zur Antragstellung nach § 13 nicht. Für das weitere Offenhalten dieser Frist besteht auch um so weniger Anlaß, als bei Er-

lassung des Gesetzes, wie erwähnt, nur an einen begrenzten Zeitraum zur Antragstellung gedacht und eine so ausgedehnte Prioritätsbegünstigung niemals vorgesehen gewesen war. Auch sind die den Österreichern im Ausland eingeräumten Prioritätsbegünstigungen heute durchwegs schon abgelaufen, sodaß Österreich durch die Bestimmung des § 13 bestimmten ausländischen Staatsangehörigen Begünstigungen gewährt, für die Gegenseitigkeit heute nicht mehr vorhanden ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, diesem Zustand ein Ende zu machen und die Frist, innerhalb welcher beim Österreichischen Patentamt noch Anmeldungen eingebracht werden können, für die die Priorität einer ausländischen Erstanmeldung ab 12. März 1937 in Anspruch genommen wird, mit 30. November 1953 zu schließen.

Das Gesetz sieht zwar vor, daß diese Frist durch Verordnung geschlossen werden soll, es bestehen aber begründete Bedenken, ob eine solche Verordnung einer eventuellen Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof standhalten würde.

Die spätere Aufhebung der Verordnung könnte aber zu derzeit ganz unübersichtlichen Folgen für die österreichische Wirtschaft führen. Um daher jede Unsicherheit von vornherein auszuschalten, soll der Entwurf die erforderliche Änderung der gegenwärtigen Situation durch Gesetz an Stelle einer Verordnung herbeiführen.

Im einzelnen ist zum Entwurf zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 1 des Entwurfes:

Die vorgeschlagene Änderung gegenüber dem derzeit geltenden Gesetzestext besteht lediglich darin, daß nunmehr vom Gesetz selbst der 30. November 1953 als der Tag bestimmt wird, bis zu dem eine Anmeldung in Österreich eingebracht sein muß, wenn ihr ein Prioritätsrecht nach § 13 zukommen soll. Bisher war die Festsetzung dieses Tages durch Verordnung vorgeesehen.

Zu Artikel I Z. 2 des Entwurfes:

Die Frist, innerhalb welcher eine Anmeldung eingebracht werden muß, für die die Priorität einer früheren Anmeldung in einem anderen Staat begehrt wird (Prioritätsfrist), ist von der Frist für die Abgabe der „Prioritätserklärung“ zu einer Anmeldung (Prioritäts e r k l ä r u n g s f r i s t) zu unterscheiden. Diese Prioritätserklärung, nämlich die Angabe, welche Priorität (Land und Tag der Anmeldung) in Anspruch genommen wird, muß nicht gleichzeitig mit der prioritätsbegünstigten Anmeldung erfolgen; es steht dafür noch eine bestimmte Zeit nach dieser Anmeldung zur Verfügung.

§ 14 Abs. 2 Z. 1 (erster Satz) betrifft nun die Frist für die Abgabe der Prioritätserklärung und

setzt sie gegenwärtig für die Fälle des § 13 mit sechs Monaten fest; durch den Entwurf wird diese Frist auf drei Monate herabgesetzt. Da nun nach Z. 1 des Entwurfes eine prioritätsbegünstigte Anmeldung im Sinne des § 13 spätestens am 30. November 1953 eingebracht sein muß, müßte die Prioritätserklärung für eine solche Anmeldung spätestens am 28. Feber 1954 abgegeben werden. Damit ist zweierlei erreicht: für Anmeldungen, die nach dem 30. November 1953 beim Österreichischen Patentamt einlangen, ist eine Prioritätsbegünstigung nach § 13 überhaupt ausgeschlossen; für Anmeldungen aber, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Entwurfes bis zum 30. November 1953 einlangen werden, ist eine Prioritätsbegünstigung nicht mehr möglich, wenn die Prioritätserklärung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung, im alleräußersten Fall also am 28. Feber 1954, abgegeben wird. Für Anmeldungen, die noch vor Inkrafttreten des Entwurfes eingebracht werden, trifft Artikel II eine Übergangsbestimmung.

Die weiteren Sätze des § 14 Abs. 2 Z. 1 in der derzeit geltenden Fassung bestimmen, daß die Fristen für die Abgabe der Prioritätserklärung über das allgemein geltende Ausmaß von sechs Monaten hinaus bestimmten ausländischen Staatsangehörigen gegenüber, bei denen Gegenseitigkeit gegeben ist, verlängert sind, höchstens jedoch bis zu dem Tag, bis zu welchem die Antragstellung nach §§ 6 bis 8 Patent-ÜG. zulässig ist. Dieser Tag soll, wie oben bereits ausgeführt, gemäß § 9 Abs. 2 durch eine Verordnung bestimmt werden. Der Entwurf ersetzt die mit der gemäß § 9 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung limitierte Höchstgrenze hinsichtlich der Fälle des § 13 ebenfalls durch das Datum vom 28. Feber 1954; d. h. auch diese begünstigten Ausländer müssen ihre Prioritätserklärung spätestens bis zu diesem Tag abgegeben haben. Praktisch kommt dieser Änderung aber keine Bedeutung zu, denn das Vorliegen dieser Begünstigung ist nur in einem einzigen Fall (gegenüber den deutschen Staatsangehörigen, Kundmachung BGBl. Nr. 251/1951) festgestellt worden und auch hier nur bis zum 30. April 1952. Diese Kundmachung hat heute daher keine Auswirkung mehr. Alle anderen oben angeführten Kundmachungen bezogen sich nur auf Prioritätsfristen, aber nicht auf die Frist für die Abgabe der Prioritätserklärung. Bei den Angehörigen der dort angeführten anderen Länder findet also die allgemeine Regelung des ersten Satzes, wonach die Prioritätserklärung innerhalb von sechs Monaten (nach dem Entwurf nunmehr innerhalb von drei Monaten) abgegeben werden muß, Anwendung.

Zum letzten Satz des § 14 Abs. 2 Z. 1 ist zu bemerken: Das Patent-ÜG. ist am 19. Juli 1947 in Kraft getreten. Bereits vorher (seit 13. August 1945) bestand aber schon die Möglichkeit,

beim neu errichteten Österreichischen Patentamt Patentanmeldungen einzubringen. Für diese vor dem Inkrafttreten des Patent-ÜG. eingelangten Anmeldungen setzt das Gesetz derzeit fest, daß die Prioritätserklärung ebenfalls bis zu dem durch Verordnung (§ 9 Abs. 2) zu bestimmenden Tag abgegeben werden kann. Der Entwurf begrenzt diese Möglichkeit entsprechend der allgemeinen Regelung mit dem 28. Feber 1954.

Zu Artikel I Z. 3 des Entwurfes:

Die Anträge gemäß §§ 6 bis 8 sowie die Prioritätsbeanspruchungen nach § 13 waren naturgemäß erst mit dem 19. Juli 1947, dem Tag des Inkrafttretens des Patent-ÜG., möglich. Im § 20 wird nun bestimmt, daß jene Anmeldungen, die bereits vor diesem Tag beim Patentamt eingebracht worden waren, für die aber mangels einer rechtlichen Basis im Sinne der Bestimmungen der §§ 6 bis 8 und 13 ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden war und gar nicht gestellt werden konnte, dennoch im Sinne dieser Bestimmungen weiterbehandelt werden müssen, wenn ein entsprechender Antrag eingebracht wird. Die Frist für diese „Anträge auf Weiterbehandlung“ soll ebenfalls erst mit der gemäß § 9 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung beendet werden. Der Entwurf ändert an dieser Frist hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 6 bis 8 nichts, da hier die aus dem Fragenkomplex des deutschen Eigentums sich ergebenden Hindernisse im Wege stehen. Entsprechend der unter Z. 1 und 2 behandelten Änderungen werden hinsichtlich des § 13 die Fristen für die Anträge auf Weiterbehandlung von Anmeldungen, die vor dem Inkrafttreten des Patent-ÜG. bereits eingelangt sind, mit 28. Feber 1954 begrenzt. Für solche Anmeldungen wird daher ebenfalls nur mehr bis 28. Feber 1954 die Möglichkeit bestehen, eine Priorität im Rahmen des § 13 Patent-ÜG. in Anspruch zu nehmen.

Zu Artikel II des Entwurfes:

Artikel II enthält eine Übergangsbestimmung. Da die Frist für die Abgabe einer Prioritätserklärung derzeit, also bis zum Inkrafttreten des Entwurfes, sechs Monate beträgt, würde die Einführung einer dreimonatigen Frist für diejenigen eine Härte bedeuten, die ihre Anmeldungen vor dem Inkrafttreten bereits eingebracht und mit der sechsmonatigen Frist gerechnet haben. Unter Umständen würden sie ihr Recht auf Geltendmachung einer Priorität überhaupt verlieren, dann nämlich, wenn die Anmeldung schon mehr als drei Monate zurückliegt. Dies schließt Artikel II aus, indem er bestimmt, daß auf diese Anmeldungen noch die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sind. Praktisch sind dadurch nur jene Anmeldungen betroffen, die in den sechs Monaten vor dem Inkrafttreten des Entwurfes eingebracht wer-

den; denn für die noch früher getätigten Anmeldungen ist ja auch nach den derzeit geltenden Bestimmungen die Frist für die Abgabe der Prioritätserklärung versäumt. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens aber nicht vorhersehbar ist, wurde die Bestimmung auf alle Anmeldungen schlechthin vor Inkrafttreten des Gesetzes abgestellt, ausgenommen jene, die vor dem 19. Juli 1947 eingebracht wurden. Für diese Anmeldungen wird, wie oben zu Artikel I Z. 2 letzter Satz ausgeführt, eine Sonderregelung getroffen.

Die Einschränkung, daß die Frist spätestens am 28. Feber 1954 endet, hat nur für den Fall Bedeutung, daß der Entwurf erst nach dem 1. September 1953 in Kraft tritt. In diesem Fall, also beispielsweise bei Inkrafttreten am 5. September 1953, würde für eine Anmeldung, die am 4. September 1953 eingebracht wird, entsprechend den bisherigen Bestimmungen die Prioritätserklärung noch durch sechs Monate, also bis zum 4. März 1954, zulässig sein. Um den Fragenkomplex aber bis Ende Feber 1954 vollständig zu bereinigen, wird bestimmt, daß auch in diesen Fällen die Fristen am 28. Feber 1954 zu Ende gehen. Sollte sich das Inkrafttreten des Entwurfes wesentlich über den 1. September 1953 hinaus verzögern, müßten allerdings die Termine entsprechend abgeändert werden.

Zu Artikel III des Entwurfes:

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.

Selbstverständlich finden die Bestimmungen des Entwurfes nur für die Angehörigen jener Staaten Anwendung, welchen nach den oben erwähnten Kundmachungen auf Grund der seinerzeit festgestellten Gegenseitigkeit diese Begünstigungen überhaupt zugänglich waren; für die übrigen Staaten hatten diese Bestimmungen niemals Bedeutung erlangt.

Durch ein zwischenstaatliches Abkommen mit Italien vom 1. Feber 1952, das der Nationalrat in seiner Sitzung vom 16. Juli 1952 genehmigt hat (615 der Beilagen), werden gewisse Prioritätsfristen für die beiderseitigen Staatsangehörigen bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens verlängert; da das Abkommen mit der Ratifikation in Kraft tritt, der Zeitpunkt der Ratifikation aber noch nicht feststeht, könnte unter Umständen die Verlängerung der Prioritätsfrist gemäß dem Abkommen den Endtermin des gegenständlichen Entwurfes (30. November 1953) überschreiten. Die Bestimmungen dieses Abkommens werden durch den gegenwärtigen Entwurf jedenfalls nicht berührt. Italienische Staatsangehörige werden somit unter Umständen auch noch nach dem 30. November 1953 gewisse Prioritätsrechte geltend machen können, in demselben Rahmen, wie sie österreichischen Staatsangehörigen auch in Italien zustehen werden.